

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 7 (1867)
Heft: 14

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

foldungen im Allgemeinen weniger belastet werden, daß billige Abzüge in der Rubrik „Betriebskapital oder Gewinnungskosten“ gestattet und daß statt eines einmaligen Abzuges von 600 Fr. für ganze Familien wie für Einzelne die Abzüge für Familienglieder wieder eingeführt würden. Es wurde in der Diskussion betont, daß man nicht Steuerfreiheit (die allerdings für Lehrer und Geistliche in einzelnen Kantonen besteht), wohl aber möglichste Gleichheit mit andern Ständen, also Gerechtigkeit verlange. — Ein gemeinschaftliches Vorgehen der beiden Stände im ganzen Kanton dürfte auch in dieser Frage anzurathen sein.

— In **Narau** ist durch ein Legat des Herrn Brandolf = Siebenmann sel. und durch Ausschcheidung eines Kapitals von 10,000 Fr. aus dem Prediger = Wittwen = Pensionsfond ein Pensionsfond für die Gemeindefchullehrer und Lehrerinnen gegründet worden. Die Hauptsache ist nun aber, daß dieser Fond möglichst rasch geäußnet werde.

Man arbeitet nun daran, daß auch das Verabreichen von Geschenken an die Lehrerschaft und das Abnehmen von Geschenken von Seite dieser von der Behörde untersagt, dagegen den Eltern überlassen werde, dasjenige Geldgeschenk, welches sie bisher dem Lehrer oder der Lehrerin direkt durch die Kinder aushändigen ließen, diesem neugegründeten Lehrerpensionsfond zuzuwenden. Auf diese Weise würde der Lehrerschaft nichts entzogen, der Fond selbst rascher geäußnet und eine Veranlassung zur Parteilichkeit beseitigt werden. B. Bl.

— **Kuriosum aus Frankreich.** Vor Kurzem verausgabte die Stadt Paris eine Million für ein — Tanzvergnügen. Aber um die nämliche Zeit meldete das »Bulletin des lois,« daß in einer französischen Ortschaft ein Schullehrer, der 73 Jahre alt und 49 Jahre im Dienste der Schule gestanden ist, mit 100 Fr., und ein anderer, der 74 Altersjahre und 50 Dienstjahre zählt, mit 61 Fr. Pension entlassen wurde. — Glückliche Männer! Ihr habt einen Ruhegehalt, bei dem ihr der Versuchung zur Unmäßigkeit jedenfalls enthoben seid!

Verantwortliche Redaktion: **Mosmann**, Lehrer, Narberggasse in Bern.

Druck und Expedition: **Alex. Fischer**, in Bern.